Synopse - Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Aufgrund des § 23 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 84) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 20.11.1975 die folgende Geschäftsordnung beschlossen: (unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Kreistagsbeschluss vom 25.09.1980, 24.09.1992, 24.11.1994 und vom 26.06.1997)	Aufgrund des § 23 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 84) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 20.11.1975 die folgende Geschäftsordnung beschlossen: (unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Kreistagsbeschluss vom 25.09.1980, 24.09.1992, 24.11.1994 und vom 26.06.1997 und …2014)	
	Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung selbstverständlich für beide Geschlechter.	Gemäß § 4 LGG NRW sind entweder geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden oder sowohl die männliche als auch die weibliche Form.
§ 1 Einberufung des Kreistages (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.	(1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsabgeordneten wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.	Vor dem Hintergrund der zukünftigen möglichst papierlosen Abwicklung des Sitzungsdienstes und der damit verbundenen Einführung des Sitzungsdienst-Moduls Mandatos sowie von iPads ist die Änderung notwendig.
(2) Sind der Landrat und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der älteste Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.	(2) Ist der Landrat verhindert, so beruft der Allgemeine Vertreter den Kreistag ein.	Nach inzwischen herrschender Meinung werden die stv. Landräte bei Abwesenheit des Landrats nur bei die Sitzungsleitung tätig (§ 46 Abs. 1 KrO), nicht aber bei der Einladung zur Sitzung.
(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei		

Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Ausreichende Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.		
§ 13 <u>Verhandlungsleitung</u> (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern. (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluß der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. (6) Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. (7) Anderen Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies	(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schlu<u>ss</u> der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.	redaktionelle Änderung

wünscht. (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf. (9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen. (10) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.		
§ 25 <u>Sitzungs- und Beschlussniederschrift</u> (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem durch den Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. (2) Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat, c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen, d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entschei-		

dung nicht teilgenommen haben, e) bei Abstimmungen und Wahlen: aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen, bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat, cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens, f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,	f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt.	redaktionelle Änderung
(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.	(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat <u>in der Form</u> zuzuleiten, <u>in der auch die Einladung erfolgt.</u>	Folgeänderung wg. Änderung § 1 Abs. 1
(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.		
(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 4) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.		
§ 27 <u>Kreisausschuss und Ausschüsse</u> (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO.		
(2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.		

(3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - aufgelöst und neu gebildet werden. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.		
(4) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:		
a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.	a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. <u>Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse werden allen Kreistagmitgliedern in der Form zugeleitet, in der auch die Einladung zu Kreistagssitzungen erfolgt (§ 1 Abs. 1). Die sachkundigen Bürger und Einwohner erhalten die Einladungen in schriftlicher Form. Sie können durch entsprechende schriftliche Erklärung auf die Zusendung der Gremienunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese stattdessen über das passwortgeschützte Kreistagsinformationssystem abrufen.</u>	Die bislang schon praktizierte Vorgehensweise, dass Kreistagsmitglieder die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen erhalten, wird hier entsprechend der Mustersatzung des LKT festgeschrieben. Darüber hinaus erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund der Einführung des Kreistagsinformationssystems.
b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.		
c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen oder den für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Amtsleiter um Benachrichtigung des Vertreters zu bit-		

ten. (5) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 8 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von a) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 (1), 59 KrO wahrnimmt, c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen, soweit nicht der Ausschuss in der Angelegenheit Entscheidungszuständigkeit hat.		
(6) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.	(6) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.	

	Die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsgeschäftsführer sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungsteilen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.	Ein entsprechender Beschluss wurde am 22.02.2011 durch den Kreistag gefasst. Es erscheint daher sinnvoll, diese Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.
Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.	Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.	
(7) Über jede Sitzung des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem durch den Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.		
(8) Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.	(8) Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsabgeordneten, den sachkundigen Bürgern und Einwohnern sowie den Fraktionen und dem Landrat in der nach Abs. 4 Buchstabe a) bzw. § 1 Abs. 1 festgelegten Form zuzuleiten.	Anpassung aufgrund der Einführung des Kreistagsinformationssystems.
§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.		
(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.	(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.	redaktionelle Änderung

Die redaktionellen Änderungen (Rechtschreibung, Zeichensetzung) erfolgen im Rahmen des Neudrucks der Geschäftsordnung. Ein Kreistagsbeschluss ist insoweit nicht notwendig.